



## Informationen zum „Waffenerlass“ und Infektionsschutzgesetz

*Diese Information hat für die gesamte Schulzeit Ihres Kindes Gültigkeit! Bitte bewahren Sie diese bei Ihren Unterlagen auf und bestätigen die Kenntnisnahme und den Empfang durch Abgabe des ausgefüllten Abschnittes auf der letzten Seite.*

### 1. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen

*RdErl. d. MK v. 6.8.2014 -36.3-81 704/03 –VORIS 22410 –(Auszug aus Nds. MBl. S. 543)*

Den Schülern der Grundschule Oldau wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes (WaffG) in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Spring- und Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe sowie Taschenmesser, Pfefferspray und Laser-Pointer.

Verboten wird auch das Mitbringen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes verwechselt werden können.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Laut Konferenzbeschluss ist es darüber hinaus verboten, Sammelkarten, elektronische Spiele, Handys und Ähnliches mit in die Schule zu bringen.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen oder während anderer Schulveranstaltungen.

### **2. Infektionsschutzgesetz**

Von Amts wegen ist mir aufgetragen, Sie nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes darüber in Kenntnis zu setzen, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

- 1.. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose oder durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen in Deutschland nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
- 2.. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken**, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien (Hib-Bakterien), Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- 3.. ein **Kopflaus-oder Krätzmilbenbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt da-bei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läu-sen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Diese Infektions- bzw. Verbreitungswege erklären, warum in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der aufgezählten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus-oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. bei sehr starkem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus-oder Kinderarzt wird Ihnen, bei entsprechendem Krankheitsverdacht, oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

**Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Schule, und teilen Sie uns bei einer der unter 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten vorzubeugen.**

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerinnen und Lehrer oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schüler bzw. deren Eltern **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren** müssen.

Manchmal werden von Personen Erreger aufgenommen, ohne dass sie erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung von den Betroffenen noch längere Zeit ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Angehörigen der Lehrerschaft. Im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung, d. h. eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall darf Ihr Kind die Schule nicht besuchen und ist die Schule zu benachrichtigen.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „Ausscheider“ oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Bitte lesen und besprechen Sie die Information zum „Waffenerlass“ und Infektionsschutzgesetz mit Ihrem Kind und bestätigen den Empfang und die Kenntnisnahme durch Rückgabe des ausgefüllten Abschnittes an die Klassenleitung.**

Die Schulleitung

✂.....✂.....✂.....

**Rücklaufzettel**            (Rückgabe an die Klassenlehrerin!)

**Wir bestätigen, dass wir die Information zum „Waffenerlass“ und Infektionsschutzgesetz der Grundschule Oldau gelesen und mit unserem Kind besprochen haben.**

Name der/des Schülerin/Schülers: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten